

**RESOLUTION 54/127**

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

**54/127. Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/17 vom 28. Juli 1998 über die Regulierung von Sprengstoff mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu wahren, und 1998/18 vom 28. Juli 1998 über Maßnahmen zur Regulierung von Schusswaffen mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Schusswaffen zu bekämpfen,

*unter Berücksichtigung* der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, die gemäß Resolution 50/70 B der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 eingesetzt wurde,

*aner kennend*, dass eine wirksame Koordinierung zwischen dem Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, die sich mit dem Thema Kleinwaffen befassen, geboten ist,

*Kenntnis nehmend* von der *United Nations International Study on Firearm Regulation*<sup>34</sup> (Internationale Studie der Vereinten Nationen über die Regulierung von Schusswaffen) sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit, sowie den Missbrauch von Sprengstoffen zu kriminellen Zwecken<sup>35</sup>,

*besorgt* darüber, dass die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie der unerlaubte Handel damit auf internationaler Ebene zugenommen haben, und dass dies zu schwerwiegenden Problemen führt, sowie über die dabei bestehenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

*im Bewusstsein*, dass es dringend geboten ist, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*sowie im Bewusstsein*, dass die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen, der unerlaubte Handel damit und ihr krimineller Missbrauch nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit von Staaten haben und das Wohl der Menschen sowie ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

*zutiefst besorgt* darüber, dass ein wirksames Vorgehen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dadurch behindert wird, dass Kriminelle leichten Zugang zu Sprengstoffen haben,

*in der Überzeugung*, dass eine internationale Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und andere geeignete Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu bekämpfen,

*im Bewusstsein*, wie wichtig bilaterale und multilaterale Rechtsinstrumente und Vereinbarungen, namentlich Richtlinien und Mustervorschriften, für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind,

*betonend*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Waffen herstellen, ausführen oder einführen, die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Souveränität, der Nichtintervention und der souveränen Gleichheit aller Staaten und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechte und Pflichten,

1. *begrüßt* die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ermutigt ihn, die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit fortzusetzen;

2. *empfiehlt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss bei der Aushandlung des internationalen Rechtsinstruments, soweit erforderlich und in Betracht kommend, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf

<sup>34</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.IV.2.

<sup>35</sup> E/CN.15/1999/3/Add.1.

ihrer am 13. und 14. November 1997 in Washington abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde<sup>36</sup>, sowie weitere bereits bestehende internationale Rechtsinstrumente und laufende Initiativen berücksichtigt;

3. *fordert die Staaten auf*, die Verabschiedung der gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu einer strafbaren Handlung nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu machen;

4. *ermutigt die Staaten*, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Daten und anderen Informationen zu prüfen, mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln eine Sachverständigengruppe mit höchstens zwanzig Mitgliedern auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufen, die eine Studie über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit sowie ihren Einsatz zu kriminellen Zwecken erstellen und dabei die in Ziffer 2 der Resolution 1998/17 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführte Themenliste voll berücksichtigen soll;

6. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Sachverständigengruppe zu erleichtern, indem die Reisekosten für Sachverständige aus diesen Ländern aus den vorhandenen Mitteln oder aus außerplanmäßigen Mitteln getragen werden;

7. *bittet die Mitgliedstaaten*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um die von der Sachverständigengruppe zu erstellende Studie zu unterstützen und die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern sicherzustellen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse der Studie vorzulegen, und weist den Ad-hoc-Ausschuss an, nach Abschluss der Studie die mögliche Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu erwägen.

<sup>36</sup> Siehe A/53/78, Anlage.

## RESOLUTION 54/128

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

### 54/128. Maßnahmen gegen die Korruption

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

*aner kennend*, dass die Korruption eines der Hauptwerkzeuge der organisierten Kriminalität bei ihren häufig auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen ist, die Regierungen und den rechtmäßigen Handel zu untergraben,

*hinweisend* auf die wachsende Zahl der in jüngster Zeit ausgearbeiteten regionalen Übereinkünfte und anderen regionalen Rechtsakte zur Bekämpfung der Korruption, namentlich das am 21. November 1997 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr<sup>37</sup>, das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption<sup>38</sup>, die von der Weltkoalition für Afrika aufgestellten Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption<sup>39</sup> und das Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, die am 27. Januar beziehungsweise 1. Mai 1999 vom Europarat verabschiedet wurden, die Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle der Europäischen Union über die Korruption, die Empfehlung 32 der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Politischen Gruppe der Acht am 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) bekräftigt wurde<sup>40</sup>, sowie die besten Praktiken, beispielsweise die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche", dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten,

*mit Lob* für die Bemühungen der Vereinten Nationen, in einem globalen Forum gegen Probleme der Korruption vorzugehen, so auch durch die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften<sup>41</sup> und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger<sup>42</sup>, die gegenwärtige Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle durch den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Über-

<sup>37</sup> Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

<sup>38</sup> Siehe E/1996/99.

<sup>39</sup> Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

<sup>40</sup> Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

<sup>41</sup> Resolution 51/191, Anlage.

<sup>42</sup> Resolution 51/59, Anlage.